

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Kreisfreien Städte  
Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und  
Landeshauptstadt Magdeburg
- 2.) nachrichtlich:
  - a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden im Übrigen
  - b) Verbandsgemeinden
  - c) Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-08-01-06 / gr-kr

Datum  
16.01.2019

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm  
Durchwahl: 0391 5924-340

## Neuordnung der Zuständigkeiten für die Zulassung und Überwachung von Deponien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seiner Bekanntgabe im Oktober 2017 wurde der Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017 veröffentlicht und ist bei allen behördlichen Planungen und Entscheidungen zur Abfallentsorgung angemessen zu berücksichtigen.

Der Abfallwirtschaftsplan kommt zu dem Ergebnis, dass die Entsorgungssicherheit für alle Deponieklassen in Sachsen-Anhalt für den Prognosezeitraum bis 2025 gewährleistet und somit eine Ausweisung zusätzlichen Deponiebedarfes nicht erforderlich ist. Trotz der Planaussage „kein Deponiebedarf“, wie bereits im Abfallwirtschaftsplan 2011 enthalten, steht die Fortschreibung der Schaffung weiteren Deponievolumens grundsätzlich nicht entgegen, so auch der erneute Hinweis im Abfallwirtschaftsplan 2017. Im Falle der Beantragung einer weiteren Deponie sind fundierte Darlegungen zum Nachweis des Bedarfes im Einzelfall erforderlich. Die Deponiezulassung bleibt damit eine auf die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls ausgerichtete Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde.

Aktuell werden vielerorts Antragsverfahren zur Zulassung neuer Deponievorhaben vorbereitet, im Wesentlichen für Deponien der Deponieklassen 0 und I.

Gem. § 32 Abs. 1 AbfG LSA liegt die Regelzuständigkeit bei den Landkreisen als untere Abfallbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit durch das Abfallgesetz oder die Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht der oberen Abfallbehörde oder einer anderen Landesbehörde zugewiesen ist. Eine abweichende Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde ist in der Zuständigkeitsverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 9a, Abs. 2 - Annexzuständigkeit) nur für Deponien der Deponiekategorie II und III geregelt. Das Landesverwaltungsamt ist daher zuständig für die

Genehmigung / Planfeststellung und Überwachung dieser Deponien. Für die Deponien der Deponieklasse 0 und I liegt die entsprechende Zuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Es wird erwogen, nunmehr, die Zuständigkeit für die Zulassung und Überwachung von Deponien bei der oberen Abfallbehörde zu konzentrieren. Dies wird damit begründet, dass aufgrund niedriger Fallzahlen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und des Erfordernisses von Spezialwissen, der Kompetenzaufbau in den unteren Abfallbehörden schwierig gestalten dürfte, wodurch der fachaufsichtliche Aufwand des Landesverwaltungsamtes hoch sei.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie hat uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Neuordnung der Zuständigkeiten in diesem Bereich eingeräumt. Wir bitten um etwaige Anmerkungen und Hinweise und wären für eine Rückmeldung bis zum **08.02.2019** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an [a.grimm@sgsa.info](mailto:a.grimm@sgsa.info), dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anika Grimm